

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Rat

Entschließung des Rates vom 3. November 1976 über bestimmte externe Aspekte der Schaffung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1977 1

Kommission

ECU — Europäische Rechnungseinheit 2

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen 3

Staatliche Beihilfen (Artikel 92 bis 94 EWG-Vertrag) — Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über eine von der belgischen Regierung geplante Beihilfe für Investitionen einer Erdölraffinerie in Antwerpen 4

Gerichtshof

Rechtssache 78/81: Klage des Giorgio Bernardi gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 9. April 1981 5

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Rat

Anhörung des Rates gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS der Kommission vom 25. Februar 1976 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus zu den von den Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1980 getroffenen finanziellen Maßnahmen 6

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 3. November 1976

über bestimmte externe Aspekte der Schaffung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1977

Der Rat vertritt unter Bezugnahme auf seine Erklärung vom 27. Juli 1976 über die Schaffung einer Fischereizone von 200 Meilen in der Gemeinschaft die Auffassung, daß die derzeitige Lage und insbesondere die einseitigen Maßnahmen, die einige Drittländer getroffen haben oder treffen wollen, eine sofortige Aktion der Gemeinschaft für den Schutz ihrer legitimen Interessen in den Meereszonen, die von den Auswirkungen dieser Maßnahmen zur Ausdehnung der Fischereizonen am stärksten bedroht sind, erforderlich machen und daß den zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen die Orientierungen zugrunde gelegt werden müssen, die sich auf der dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen abzeichnen.

Er kommt überein, daß die Mitgliedstaaten durch eine abgestimmte Maßnahme die Grenzen ihrer Fischereizonen vor ihren Küsten an der Nordsee und am Nordatlantik vom 1. Januar 1977 an auf 200 Meilen ausdehnen, wodurch eine Aktion gleicher Art für die übrigen unter ihre Hoheitsgewalt fallenden Fischereizonen insbesondere im Mittelmeer nicht präjudiziert wird.

Ferner kommt er überein, daß von diesem Zeitpunkt an die Nutzung der Fischbestände in den genannten Zonen durch Fischereifahrzeuge von Drittländern durch Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern geregelt wird.

Gleichzeitig kommt er überein, daß durch geeignete Abkommen der Gemeinschaft sichergestellt werden muß, daß die Fischer der Gemeinschaft Rechte in den Gewässern der Drittländer erhalten und die bestehenden Rechte gewahrt werden.

Unabhängig von der gemeinsamen Aktion in den entsprechenden internationalen Gremien beauftragt er zu diesem Zweck die Kommission, bereits jetzt mit den betreffenden Drittländern Verhandlungen gemäß den Direktiven des Rates einzuleiten. Diese Verhandlungen hätten zunächst den Abschluß von Rahmenabkommen über die allgemeinen Bedingungen zum Ziel, die in Zukunft für den Zugang zu den Fischbeständen sowohl in den Fischereizonen dieser Drittländer als auch in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gelten sollen.

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾ — EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT ⁽²⁾

6. Mai 1981

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

| | | | |
|---|----------|----------------------------|---------|
| Belgischer und Luxemburgischer Franken | 41,4695 | US-Dollar | 1,13104 |
| Deutsche Mark | 2,54201 | Schweizer Franken | 2,31637 |
| Holländischer Gulden | 2,82364 | Spanische Peseta | 102,359 |
| Pfund Sterling | 0,532254 | Schwedische Krone | 5,47253 |
| Dänische Krone | 8,01002 | Norwegische Krone | 6,30215 |
| Französischer Franken | 6,01713 | Kanadischer Dollar | 1,35566 |
| Italienische Lira | 1268,46 | Portugiesischer Escudo | 68,0320 |
| Irisches Pfund | 0,694102 | Österreichischer Schilling | 18,0514 |
| Griechische Drachme | 62,2354 | Finnmark | 4,81823 |
| | | Japanischer Yen | 244,644 |

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

⁽²⁾ Entscheidungen des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 18. März 1975 und vom 30. Dezember 1977.

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(festgesetzt am 5. Mai 1981 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79)

| Handelsplätze | ECU je % Vol/hl | Handelsplätze | ECU je % Vol/hl |
|---------------------------------------|-----------------------|---|-----------------------|
| R I | | A I | |
| Bastia | 2,027 | Bordeaux | keine Notierungen |
| Béziers | keine Notierungen | Nantes | keine Notierungen |
| Montpellier | 2,252 | Bari | 1,467 |
| Narbonne | 2,252 | Cagliari | keine Notierungen |
| Nîmes | 2,232 | Chieti | keine Notierungen |
| Perpignan | 2,285 | Ravenna (Lugo, Faenza) | keine Notierungen |
| Asti | 1,699 | Trapani (Alcamo) | 1,508 |
| Firenze | 1,524 | Treviso | 1,711 |
| Lecce | keine Notierungen | Athen | keine Notierungen |
| Pescara | keine Notierungen (*) | Heraklion | keine Notierungen |
| Reggio Emilia | 1,834 | Patras | keine Notierungen |
| Treviso | 1,650 | Repräsentativpreis | 1,543 |
| Verona (für die dort erzeugten Weine) | 1,793 | | |
| Heraklion | keine Notierungen | | |
| Patras | keine Notierungen | | |
| Repräsentativpreis | 1,726 | | ECU/hl |
| | | A II | |
| R II | | Rheinpfalz (Oberhaardt) | 72,27 |
| Bastia | 2,075 | Rheinhessen (Hügelland) | keine Notierungen (*) |
| Brignoles | keine Notierungen | Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel | keine Notierungen (*) |
| Bari | 1,874 | Repräsentativpreis | 72,27 |
| Barletta | keine Notierungen | | |
| Cagliari | keine Notierungen | | |
| Lecce | keine Notierungen | | |
| Taranto | keine Notierungen | | |
| Heraklion | keine Notierungen | A III | |
| Patras | keine Notierungen | Mosel-Rheingau | 91,85 |
| Repräsentativpreis | 2,050 | Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel | keine Notierungen (*) |
| | ECU/hl | Repräsentativpreis | 91,85 |
| R III | | | |
| Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland) | keine Notierungen | | |

(*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

STAATLICHE BEIHILFEN

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über eine von der belgischen Regierung geplante Beihilfe für Investitionen einer Erdölraffinerie in Antwerpen

1. Im Rahmen des Gesetzes vom 17. Juli 1959 „über die Einführung und Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Expansion und zur Schaffung neuer Industrien“ beabsichtigt die belgische Regierung, dem Unternehmen eines Mineralölkonzerns eine Beihilfe von 402 Millionen bfrs für den Bau von Anlagen zur Umwandlung schwererer Erdölfraktionen in leichtere Produkte zu geben. Die Kosten dieser Investition betragen rund 6 670 Millionen bfrs.
2. Die Kommission hat beschlossen, gegen diese Beihilfe das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 EWGV einzuleiten. Die Investitionen sind im eigenen Interesse des Unternehmens, und dieses verfügt auch über die Mittel zu ihrer Finanzierung; es scheint deshalb nicht gerechtfertigt, eine der in Artikel 92 Absatz 3 EWGV vorgesehenen Ausnahmebestimmungen auf diese Beihilfe anzuwenden.
3. Gemäß Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 EWGV fordert die Kommission die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihr binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung ihre Bemerkungen zu der genannten Beihilfe zu übermitteln.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel.

GERICHTSHOF

**Klage des Giorgio Bernardi gegen das Europäische Parlament, eingereicht am
9. April 1981**

(Rechtssache 78/81)

Giorgio Bernardi hat am 9. April 1981 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Italo Feliziani, Rom, Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg ist Horst Reimer, 15, rue Fr.-Clement.

Der Kläger beantragt,

- a) die Entscheidung Nr. 00345683 vom 10. März 1981 sowie alle damit verbundenen oder daraus folgenden Akte, insbesondere die zugrunde liegende Entscheidung Nr. 00343298, aufzuheben;
- b) im einstweiligen Verfahren die Wiederaufnahme der Gehaltszahlungen mit Wirkung vom 1. Februar 1981 bis zur endgültigen Entscheidung des Invaliditätsausschusses anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Entscheidung, die Bezüge des Klägers auszusetzen, widerspreche Artikel 60 Beamtenstatut, da der Krankheitsfall ausdrücklich vorgesehen sei. Weiter sei sie nicht hinreichend begründet, wie dies in Artikel 90 Absatz 2 letzter Gedankenstrich Beamtenstatut ausdrücklich vorgesehen sei. Sie widerspreche Artikel 59, da der Kläger mit einer ganzen Reihe von Bescheinigungen, die niemals substantiiert bestritten worden seien, belegt habe, daß er wegen einer langwierigen Krankheit seine Funktionen *nicht* ausüben könne, und da er daher gemäß Artikel 59 von Rechts wegen Krankheitsurlaub erhalte, und zwar bis zur endgültigen Entscheidung des Invaliditätsausschusses.

Die angefochtene Entscheidung widerspreche der vorhergehenden Entscheidung des Generalsekretärs, den Invaliditätsausschuß zu hören.

Schließlich sei die angefochtene Entscheidung ohne Vorankündigung und ohne Anhörung des Personalausschusses erlassen worden.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

ANHÖRUNG

des Rates gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS der Kommission vom 25. Februar 1976 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus zu den von den Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1980 getroffenen finanziellen Maßnahmen

Die Kommission hat den Rat mit Schreiben vom 17. März 1981 gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS der Kommission vom 25. Februar 1976 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus um Anhörung zu den von den Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1980 getroffenen finanziellen Maßnahmen gebeten.

Die beantragte Anhörung ist auf der 703. Tagung des Rates am 28. April 1981 erfolgt.

DIE ZOLLUNION

Warum kontrolliert der Zoll noch immer die Reisenden, obwohl es in der Europäischen Gemeinschaft eine Zollunion gibt? Warum sind die Zollgrenzpfähle, Symbole nationaler Grenzen, bis heute geblieben? Stehen nicht Kontrollen und Schranken in offenem Widerspruch zur Zollunion, die zwischen den neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft errichtet wurde?

Mit der vorliegenden Broschüre soll versucht werden, auf diese grundlegenden Fragen, die sich die Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stellen, eine Antwort zu geben.

Zugegebenermaßen werden in der Zollunion noch immer Zollkontrollen durchgeführt, obwohl sie in den meisten Fällen viel gemäßiger ausfallen als früher.

Die Zölle in der Europäischen Gemeinschaft sind seit langem abgeschafft, geblieben aber sind in den einzelnen Mitgliedstaaten indirekte Steuern und Abgaben von sehr unterschiedlicher Höhe und auch unterschiedliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften. Das erklärt die Kontrolle.

Abgesehen von den zuweilen als lästig empfundenen Kontrollen hat die Zollunion sehr viel Gutes bewirkt. Sie hat den Handel, vor allem den Handel mit Konsumgütern, gefördert. Sie hat also vor allem dem Verbraucher Vorteile gebracht.

Von 1958 bis 1972 hat sich der Handel mit Fertigwaren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verneunfacht. Diese Tendenz hat, wenn auch in bescheidenerem Umfang, seit der Erweiterung der Gemeinschaft im Jahr 1973 angehalten.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Grundzüge der Zollunion, ihre Schwierigkeiten und ihre Perspektiven.

1980 — 29 S., 5 Ill. — 16,2 x 22,9 cm / Reihe Europäische Dokumentation — 4-1980

ISBN 92-825-1923-6 / Katalognummer: CB-NC-80-004-DE-C / DM 2,50

Diese Broschüre kann bei den nachstehend aufgeführten Adressen angefordert werden:

Presse- und Informationsbüros

BONN:
Zitelmannstraße 22,
D-5300 Bonn,
Telefon (0 22 21) 23 80 41.

BERLIN:
Kurfürstendamm 102,
D-1000 Berlin 31,
Telefon (0 30) 8 92 40 28.

Vertriebsbüros

Bundesrepublik DEUTSCHLAND:
Bundesanzeiger, Breite Straße,
Postfach 10 80 06,
D-5000 Köln 1,
Telefon (02 21) 21 03 48.

**GROSSHERZOGTUM
LUXEMBURG
und ANDERE LÄNDER:**
Amt für amtliche Veröffentlichungen der
Europäischen Gemeinschaften,
Boîte postale 1003, Luxembourg,
Telefon 49 00 81.

Veröffentlichung Nr. CB-31-80-021-DE-C
ISBN 92-825-2110-9

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

BERICHT 1980

Dieser Bericht enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage, die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

399 Seiten. Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 19,35 ECU — 800 bfrs — 50 DM.

Veröffentlichung Nr. CB-31-80-102-DE-C
ISBN 92-825-2195-8

VIERZEHNTER GESAMTBERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1980

Der Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften wird jährlich von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgrund von Artikel 18 des Vertrages vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Dieser Bericht, der dem Europäischen Parlament vorgelegt wird, gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Gemeinschaften im abgelaufenen Jahr.

383 Seiten. Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 5,45 ECU — 225 bfrs — 14 DM.

**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

Boîte postale 1003, Luxemburg